

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 93/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Okt. 1968

..... ,
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 10. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	v a n B ü r c k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

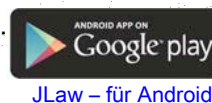
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. August 1966
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, der bereits seit 1957 Bergmannsrente bezog, beantragte im April 1963 die Gewährung der Gesamtleistung. In der Zeit vom 3. Mai 1963 bis zum 23. März 1964 war er arbeitsunfähig krank und erhielt Krankengeld von der beigeladenen Kasse. Mit zwei Bescheiden vom 14. März 1964 bewilligte ihm die Beklagte für die Zeit vom 1. Mai 1963 an die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit und für die Zeit vom 1. September 1963 an die Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit. Von dem für die Zeit vom 1. September 1963 an aufgelaufenen Betrag - der Differenz zwischen Erwerbsunfähigkeits- und Bergmannsrente - zahlte sie an die Beigeladene wegen des während der gleichen Zeit gezahlten Krankengeldes 2.335,93 DM aus. Gegen den hierüber erteilten Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit dem Antrag, für den Ersatzanspruch der Krankenkasse nur den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und der Rente wegen Berufsunfähigkeit heranzuziehen. Der Widerspruch blieb erfolglos, ebenso die mit entsprechendem Antrag vor dem Sozialgericht (SG) erhobene Klage.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Wie das SG ist es der Auffassung, die Beklagte habe den Betrag von 2.335,93 DM zu Recht an die Beigeladene abgeführt. Nach § 183 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stehe der Krankenkasse wegen ihres Rückforderungsanspruches die Erwerbsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes zu. Allerdings könne ein auf Grund bindenden Bescheides bereits befriedigter und erloschener Anspruch nicht mehr auf die Krankenkasse übergehen; demgemäß sei im vorliegenden Fall

- 3 -



- 3 -

die Rente auch nur in Höhe der Differenz zwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Bergmannsrente auf die Beigeladene übergegangen. Dem Kläger habe nun zwar schon vom 1. Mai 1963 an die Rente wegen Berufsunfähigkeit zugestanden, doch sei in deren Höhe sein Anspruch noch nicht vor der Feststellung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit durch Befriedigung erloschen. Die Beklagte habe auch nicht die Pflicht gehabt, über den 1. September 1963 hinaus die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen; denn im Zeitpunkt der Feststellung dieser Rente habe bereits festgestanden, daß sie dem Kläger von da ab nicht mehr zustand. Die Vorschrift des § 183 Abs. 4 RVO sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil die Arbeitsunfähigkeit des Klägers bereits vor Beginn der Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 183 Abs. 3 RVO. Der Anspruchsübergang nach dieser Vorschrift könne sich nur auf den Unterschiedsbetrag zwischen der verbindlich zuerkannten, aber noch nicht ausgezahlten Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente, der hier monatlich 111,70 DM ausmache, erstrecken. Die von der Beklagten geübte Praxis führe zu einer unterschiedlichen Behandlung der Versicherten. Er (Kläger) dürfe aber keinen Nachteil dadurch erleiden, daß die Beklagte für die Feststellung seiner Berufsunfähigkeitsrente einen so ungewöhnlich langen Zeitraum benötigt habe. Hätte er den Rentenbescheid und im Anschluß daran die fortlaufenden Zahlungen der Rente wegen Berufsunfähigkeit innerhalb der üblichen Zeit erhalten, so hätte die Beklagte diese Leistung in gleicher Weise berücksichtigen müssen, wie sie jetzt die Zahlung der Bergmannsrente berücksichtigt habe. Die zufällige Dauer des Feststellungsverfahrens könne im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller Versicherten nicht maßgebend dafür sein, welche Beträge von dem Anspruchsübergang erfaßt würden.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Entscheidung des SG Duisburg vom 28. Januar 1966 sowie der entgegenstehenden Bescheide die Beklagte zu verurteilen, den Ersatzanspruch der beigeladenen Ortskrankenkasse nur aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente zu befriedigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Sie weist noch darauf hin, daß bei früherer Feststellung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch der Anspruch des Klägers aus Krankengeld nach § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO früher geendet hätte. Der Kläger verlange den Doppelbezug von Leistungen; das widerspreche den Grundsätzen der Sozialversicherung.

Auch die Beigeladene beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die Revision ist nicht begründet. Die Klage ist in den Vorinstanzen zu Recht abgewiesen worden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Nachzahlung aus der ihm seit dem 1. September 1963 zustehenden Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

- 5 -



- 5 -

Gemäß § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugebilligt wird. Nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift kann es nicht zweifelhaft sein, daß hiermit der Zeitpunkt gemeint ist, von dem an die Leistung zu erbringen ist, nicht etwa der Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides oder des tatsächlichen Zahlungsbeginns (s. BSG 19, 28; 20, 140). Die ergänzende Vorschrift des § 183 Abs. 4 RVO, wonach ein Anspruch auf Krankengeld für höchstens 6 Wochen besteht, wenn während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente Krankengeld gewährt wird, kann im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil die Arbeitsunfähigkeit des Klägers schon vor dem Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Demgemäß hatte der Kläger - rückschauend betrachtet - vom 1. September 1963 an keinen Anspruch mehr auf Krankengeld; tatsächlich mußte ihm die Beigeladene damals aber über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld zahlen, weil die Rentenbewilligung ja noch nicht erfolgt war. Um den Doppelbezug von Leistungen auch für einen solchen Fall zu vermeiden oder doch einzuschränken, schreibt § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO vor, daß der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse übergeht, während die Kasse - das ergibt sich aus Satz 3 der Vorschrift (s. BSG 20, 141) - wegen des überzahlten Krankengeldes gegen den Versicherten selbst keinen Rückforderungsanspruch hat.

Dem Umfang nach ist der kraft Gesetzes eintretende Übergang der Rente nur durch die Höhe des gezahlten Krankengeldes begrenzt. Der Rentenanspruch geht also für den gesetzlich bestimmten Zeitraum grundsätzlich in der Höhe über, wie er für diesen Zeitraum entstanden ist. Er kann aber nur übergehen, soweit er noch besteht, d.h. noch nicht erloschen ist. Nun war die Beklagte verpflichtet, dem Kläger bis zur Gewährung der Gesamtleistung die ihm bereits zustehende Bergmannsrente

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

jeweils monatlich im voraus zu zahlen. In Höhe dieser rechtmäßigen Zahlung ist der Rentenanspruch des Klägers durch Aufrechnung nach § 90 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erloschen; denn durch die Bewilligung der Gesamtleistung ist gemäß § 45 Abs. 3 RKG die Bergmannsrente rückwirkend weggefallen und damit zu einer "zu Unrecht gezahlten Leistung" geworden. Der Anspruch konnte also insoweit auch nicht mehr auf die Beigeladene übergehen. Mit Recht ist daher die Beklagte bei der Berechnung des übergelassenen Anspruchs zugunsten des Klägers nur noch von der Differenz zwischen der dem Kläger zustehenden Erwerbsunfähigkeitsrente und der ihm tatsächlich gezahlten Bergmannsrente ausgegangen. Das darüber hinausgehende Verlangen des Klägers, dieser Berechnung nur die Differenz zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen - so ist sein Antrag zu verstehen - , findet in den gesetzlichen Vorschriften keine Begründung. Er hat vielmehr alles erhalten, was ihm zusteht. Der Umstand, daß ihm rückwirkend die Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits für die Zeit vom 1. Mai 1963 an bewilligt wurde, hat auf den Übergang seines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. September 1963 an keinen Einfluß. Sein Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente ist in Höhe des Krankengeldes kraft Gesetzes auf die Beigeladene übergegangen, soweit er noch nicht erloschen ist. Da die Rente wegen Berufsunfähigkeit aber erst später, und zwar gleichzeitig mit der Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend festgestellt worden ist, konnte sie in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum auch noch nicht gezahlt werden und somit auch nicht zum teilweisen Erlöschen des Anspruchs auf die höhere Erwerbsunfähigkeitsrente führen.

Der Kläger möchte nun so gestellt werden, wie wenn ihm die Berufsunfähigkeitsrente bereits vorher bewilligt und spätestens vom 1. September 1963 an auch tatsächlich



- 7 -

ausgezahlt worden wäre; dadurch wäre nämlich der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente erloschen und demgemäß hätte nur der Differenzbetrag auf die Beigeladene übergehen können. Dafür bietet aber das Gesetz keine Handhabe. Der Umstand, daß das Rentenverfahren im vorliegenden Fall ungewöhnlich lange gedauert hat, kann selbst unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht zugunsten des Klägers berücksichtigt werden. Denn er ist hierdurch - gemessen an dem, was ihm nach Sinn und Zweck des Gesetzes zukommen soll - tatsächlich nicht benachteiligt worden. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers hat der wegen Krankheit arbeitsunfähige Versicherte von dem Tage an, von dem er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, keinen Anspruch auf Krankengeld mehr. Streng genommen dürfte er daher an Barleistungen aus der Renten- und der Krankenversicherung für den in Betracht kommenden Zeitraum zusammen nicht mehr erhalten als die Erwerbsunfähigkeitsrente ausmacht. Die gesetzliche Regelung, daß in solchen Fällen bereits gezahltes Krankengeld nicht zurückgefordert werden darf (§ 183 Abs. 3 Satz 3 RVO), und der Umstand, daß auf Grund früherer Bewilligung bereits gezahlte Rentenleistungen von dem Anspruchsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht betroffen werden, führen schon dazu, daß regelmäßig der Versicherte - so auch hier der Kläger - bei nachträglicher Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente insgesamt mehr erhält, als ihm grundsätzlich zusteht; es kommt hier regelwidrig doch zu einem Doppelbezug von Leistungen. Diese regelwidrige Vergünstigung tritt aber nur ausnahmsweise als an sich unerwünschte Folge eines bestimmten Geschehensablaufs im Rentenverfahren ein; es wäre aber eine noch weitere Verstärkung dieses an sich schon unerwünschten Ergebnisses, wenn diese Ausnahme auch noch ausgedehnt würde.

Das Verlangen des Klägers ist schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Besitzstandsschutzes begründet. Denn der Kläger hat tatsächlich niemals Krankengeld und Rente wegen

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Berufsunfähigkeit nebeneinander bezogen, so daß auch die dem Besitzstandsschutz zugrunde liegenden Billigkeitserwägungen hier gar nicht passen würden.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)